Z 3191 A

Ausgabe A

Seite 273

GEMEINSAMES MINISTERIALBLATT

des Auswärtigen Amtes / des Bundesministers des Innern
des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit
des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau / des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen
des Bundesministers für Forschung und Technologie / des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft
des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit

HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTERIUM DES INNERN

26. Jahrgang *Bonn, den 21. März 1975* *Nr. 10*

INHALT

Amtlicher Teil

Seite

Auswärtiges Amt

Bek. v. 26. 2. 75, Ausländische Missionschefs bei der Bundesrepublik Deutschland akkreditiert 274
Bek. v. 29., 30. 1., 3., 13., 17., 19., 24., 25. u. 26. 2. 75, Ausländische Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland 274
Bek. v. 28., 31. 1. u. 17. 2. 75, Botschaften der Bundesrepublik Deutschland im Ausland 275
10. Ergänzung der VwV zu § 9 Abs. 2 der Auslandsumzugskostenverordnung. Vom 14. 1. 1975 275
13. Ergänzung der VwV zu § 12 Abs. 3 der Auslandsumzugskostenverordnung. Vom 14. 1. 1975 275

Der Bundesminister des Innern

Z. Zentralabteilung

Bek. v. 6. 2. 75, Öffentliches Auftragswesen; hier: Unbedenklichkeitsbescheinigungen bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen 276
Bek. v. 24. 2. 75, Vorschlagswesen in der Bundesverwaltung 276

D. Beamtenrecht und sonstiges Personalrecht des öffentlichen Dienstes

Bek. v. 12. 2. 75, Tarifverträge v. 28. 11. 1974 über eine Zuwendung für die
a) Angestellten der Einfuhr- und Vorratsstellen und der Mühlenstelle,
b) Angestellten der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr,
c) Arbeiter der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr,
d) Arbeiter der Einfuhr- und Vorratsstellen und der Mühlenstelle,
e) landwirtschaftlichen Angestellten in den Gutsbetrieben der Wirtschaftsbetriebe Meppen 277
Bek. v. 24. 2. 75, ÄTV Nr. 5 zum TV für die Arbeiter der landwirtschaftlichen Betriebe des Bundes in Meppen . 279
Bek. v. 24. 2. 75, ÄTV Nr. 1 zum TV für die Waldarbeiter des Bundes 279
RdSchr. v. 20. 2. 75, Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Schulbeihilfen an Bundesbedienstete im Inland 280
Bek. v. 13. 3. 75, VwV zur Änderung der Beihilfevorschriften v. 11. 2. 1975; hier: Berichtigung 280
Bek. d. BPersA v. 11. 2. 75, Beschl. Nr. 49/75, 50/75 und 51/75 280

V. Verfassung, Staatsrecht und Verwaltung, Medienpolitik

RdSchr. v. 14. 3. 75, Ausländerrecht; hier: Städte und Landkreise in den überlasteten Siedlungsgebieten . . 281

Seite

BGS. Bundesgrenzschutz

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Verpflichtung der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz zum Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft. Vom 17. 2. 1975 281
Bek. v. 19. 2. 75, Ungültigkeitserklärungen von BGS-Führerscheinen 282

ZV. Zivile Verteidigung

Bek. v. 18. 2. 75, Freistellung vom Wehr- oder Zivildienst n. § 13 a Abs. 1 WehrpflichtG und § 8 Abs. 2 KatastrophenschutzG bzw. § 14 Abs. 1 ZivildienstG; hier: Richtlinien für die Beurlaubung von Helfern des Katastrophenschutzes 283

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit

Bek. v. 3. 2. 75, Ausnahmegenehmigung zur Durchführung eines Versuches mit dem neuentwickelten Rauchprodukt Cytrel 284
Bek. v. 12. 2. 75, Ausnahmegenehmigung zur Durchführung eines Versuches mit Zigaretten, deren Filter Glyzerin enthalten 284
Bek. v. 13. 2. 75, Herstellung und Inverkehrbringen einer diätischen Margarine unter Zusatz von Sorbinsäure 284

Personalnachrichten

Auswärtiges Amt 285
Der Bundesminister des Innern 286
Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit 296
Der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen . 286
Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft . . 287
Presse- und Informationsamt der Bundesregierung . . 287

Amtlicher Teil

Auswärtiges Amt

Ausländische Missionschefs bei der Bundesrepublik Deutschland akkreditiert

— Bek. d. AA v. 26. 2. 1975 — 701 AM 20/BOL AUS —

Der Herr Bundespräsident hat am 24. Februar 1975

S. E. den Bolivianischen Botschafter,
Herrn Rénan Estenssoro Alborta
und
S. E. den Australischen Botschafter,
Herrn Lewis Harold Border NVO

zur Entgegennahme ihrer Beglaubigungsschreiben empfangen.

GMBl. 1975, S. 274

Ausländische Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

I. — Bek. d. AA v. 29. 1. 1975 — 701 AM 21/FRA —

Die Bundesregierung hat dem zum französischen Generalkonsul in Düsseldorf ernannten Herrn Henri Quioc am 29. Januar 1975 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen, mit Ausnahme der Stadt Bonn, des Rhein-Siegkreises und des Kreises Euskirchen.

II. — Bek. d. AA v. 3. 2. 1975 — 701 AM 21/IRX —

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul von Irland in Hamburg ernannten Herrn Denis Brendan O'Sullivan am 3. Februar 1975 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Patrick Cradock, am 5. Mai 1972 erteilte Exequatur ist erloschen.

III. — Bek. d. AA v. 13. 2. 1975 — 701 AM 21/PTG —

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul von Portugal in Düsseldorf ernannten Herrn Dr. Domingo Tomás Vila Garrido Serra am 13. Februar 1975 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Dr. Luis Nuno da Veiga Meneses Cordeiro, am 5. Oktober 1973 erteilte Exequatur ist erloschen.

IV. — Bek. d. AA v. 17. 2. 1975 — 701 AM 21/GUA —

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul von Guatemala in Hamburg ernannten Dr. Edgar López Calvo am 20. Februar 1975 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt die Länder Hamburg und Schleswig-Holstein.

V. — Bek. d. AA v. 19. 2. 1975 — 701 AM 21/FRA —

Die Bundesregierung hat dem zum französischen Generalkonsul in Hamburg ernannten Herrn Jean Merlot am 19. Februar 1975 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt die Länder Hamburg, Schleswig-Holstein und Niedersachsen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Henry Rollet, am 10. November 1972 erteilte Exequatur ist erloschen.

VI. — Bek. d. AA v. 19. 2. 1975 — 701 AM 21/OST —

Die Bundesregierung hat dem zum österreichischen Generalkonsul in München ernannten Herrn Dr. Friedrich Müllauer am 19. Februar 1975 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsuls umfaßt die Länder Bayern und Baden-Württemberg.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Dr. Georg Afuhs, am 16. Mai 1969 erteilte Exequatur ist erloschen.

VII. — Bek. d. AA v. 26. 2. 1975 — 701 AM 21/PTG —

Die Bundesregierung hat dem zum Portugiesischen Generalkonsul in Hamburg ernannten Herrn Dr. Rui Fernando de Meira Ferreira am 26. Februar 1975 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt die Länder Hamburg, Schleswig-Holstein und den östlich der Weser gelegenen Teil des Landes Niedersachsen.

VIII. — Bek. d. AA v. 26. 2. 1975 — 701 AM 21/SCZ —

Die Bundesregierung hat dem zum Schweizerischen Generalkonsul in München ernannten Herrn Henri Rossi am 26. Februar 1975 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Land Bayern.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Dr. Jaques-Bernard Rüedi am 13. April 1970 erteilte Exequatur ist erloschen.

IX. — Bek. d. AA v. 24. 2. 1975 — 701 — AM 21/DAH —

Der Wahlgeneralkonsul der Republik Dahome in Wiesbaden, Herr Gotthard Franke, ist am 8. Februar 1975 verstorben; das ihm am 20. Januar 1964 erteilte Exequatur ist damit erloschen.

X. — Bek. d. AA v. 30. 1. 1975 — 701 AM 21/SUA —

Die Bundesregierung hat dem zum Wahlkonsul der Republik Südafrika in Düsseldorf ernannten Herrn Josef Rurik am 30. Januar 1975 das Exequatur erteilt.

Die Anschrift lautet:

4 Düsseldorf
Cecilienallee 17
Tel.: Düsseldorf 45 26 27
Sprechzeit:
mo—fr 9.00—12.00 Uhr

Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Wahlgeneralkonsul, Herrn Dr. Arnold Huyssen, am 5. Mai 1972 erteilte Exequatur ist erloschen.

XI. — Bek. d. AA v. 13. 2. 1975 — 701 AM 21/COS —

Die Bundesregierung hat dem zum Wahlkonsul von Costa Rica in Frankfurt/Main ernannten Herrn Jürgen Baginski am 13. Februar 1975 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt das Land Hessen.

Es hat folgende Anschrift:

623 Frankfurt/Main-Höchst
Hostatostr. 18
Tel.: Frankfurt 31 34 88
Sprechzeit:
mo—fr 10.00—12.00 Uhr

Das dem bisherigen Wahlkonsul, Herrn Herbert Quandt, am 26. April 1963 erteilte Exequatur ist erloschen.

XII. — Bek. d. AA v. 19. 2. 1975 — 701 AM 21/NWG —

Die Bundesregierung hat dem zum Königlich Norwegischen Wahlkonsul in Hannover ernannten Herrn Jürgen Middendorff am 19. Februar 1975 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk umfaßt das Land Niedersachsen mit Ausnahme des Verwaltungsbezirks Oldenburg und des Regierungsbezirks Aurich.

Die Anschrift ist folgende:

3 Hannover
Herrenhauser Str. 83
Tel.: Hannover 79 50 51
Sprechzeit:
mo—fr 10.00—12.00 Uhr

XIII. — Bek. d. AA v. 25. 2. 1975 — 701 AM 21/SCN —

Die Anschrift des Königlich Schwedischen Wahlkonsulats in Hannover hat sich wie folgt geändert:

3 Hannover 71 — Kirchrode
Tiergartenstraße 130
Postfach 71 04 30
Fernruf: Hannover 52 85 01

GMBl. 1975, S. 274

Botschaften der Bundesrepublik Deutschland im Ausland

I. — Bek. d. AA v. 28. 1. 1975 — 101 — SP — 806 —

Der außerordentliche und bevollmächtigte Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Barbados, Herr Wilfried Vogeler, ist am 20. Januar 1975 von Seiner Exzellenz dem Generalgouverneur von Barbados, Sir Winston Scott, zur Überreichung seines Beglaubigungsschreibens empfangen worden.

II. — Bek. d. AA v. 28. 1. 1975 — 110 — 202.SV —

Am 21. Januar 1975 wurde in Maskat eine deutsche Botschaft eingerichtet. Der Amtsbezirk umfaßt das Sultanat Oman. Leiter ist Botschafter Norbert Monfort mit Sitz in Djidda. Sein ständiger Vertreter ist Botschaftsrat Dr. Theodor Mez als Geschäftsträger a. i. mit Sitz in Maskat.

III. — Bek. d. AA v. 31. 1. 1975 — 101 SP — 290 —

Der außerordentliche und bevollmächtigte Botschafter der Bundesrepublik Deutschland im Australischen Bund, Herr Dr. Horst Blomeyer-Bartenstein, ist am 30. Januar 1975 von Seiner Exzellenz dem Generalgouverneur von Australien, Sir John Kerr, zur Überreichung seines Beglaubigungsschreibens empfangen worden.

IV. — Bek. d. AA v. 17. 2. 1975 — 101 — SP — 316 —

Der außerordentliche und bevollmächtigte Botschafter der Bundesrepublik Deutschland im Staate Israel, Herr Dr. Per Fischer ist am 13. Februar 1975 von Seiner Exzellenz, dem Präsidenten des Staates Israel, Herrn Ephraim Katzir, zur Überreichung seines Beglaubigungsschreibens empfangen worden.

GMBl. 1975, S. 275

10. Ergänzung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 9 Abs. 2 der Auslandsumzugskostenverordnung vom 29. Mai 1967

Vom 14. Januar 1975

Aufgrund von § 9 Abs. 2 der Auslandsumzugskostenverordnung — AUV— vom 20. Juli 1966 (BGBl. I S. 425) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern folgendes bestimmt:

1. Ziffer 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 9 Abs. 2 AUV ist auch auf den folgenden Ort anwendbar:

 — Maskat.

2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft. Sie gilt für Umzüge, für die die Umzugskostenvergütung an diesem Tage oder später zugesagt worden ist.

Bonn, den 14. Januar 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Gehlhoff

GMBl. 1975, S. 275

13. Ergänzung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 12 Abs. 3 der Auslandsumzugskostenverordnung vom 29. Mai 1967

Vom 14. Januar 1975

Aufgrund von § 12 Abs. 3 der Auslandsumzugskostenverordnung — AUV — vom 20. Juli 1966 (BGBl. I S. 425) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern folgendes bestimmt:

1. Ziffer 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 12 Abs. 3 AUV ist auch auf den folgenden Ort anwendbar:

 — Maskat.

2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft. Sie gilt für Umzüge, für die die Umzugskostenvergütung an diesem Tage oder später zugesagt worden ist.

Bonn, den 14. Januar 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Gehlhoff

GMBl. 1975, S. 275

Der Bundesminister des Innern

Z. Zentralabteilung

Öffentliches Auftragswesen;

hier: Unbedenklichkeitsbescheinigungen bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen

— Bek. d. BMI v. 6. 2. 1974 — Z I 5 — 007 131 I — BGS I 3 — 634 140/7

Die Sicherung der Eingänge von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen (Kranken-, Unfall-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) erfordert es auch weiterhin, daß vor der Vergabe von öffentlichen Aufträgen von 10 000 DM an aufwärts (bisher von 5 000 DM an) geprüft wird, ob der Auftragbewerber seine steuerlichen und sozialrechtlichen Verpflichtungen pünktlich und gewissenhaft erfüllt hat. Entsprechend der bisherigen Regelung dürfen diese Aufträge grundsätzlich nur erteilt werden, wenn der Auftragbewerber eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung seines Finanzamtes beigebracht und folgende Erklärung schriftlich abgegeben hat:

Erklärung

Ich erkläre, daß ich meinen gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der nicht vom Finanzamt erhobenen Steuern sowie zur Zahlung der Beiträge zur Sozialversicherung (Kranken-, Unfall-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) nachgekommen bin.

Ich bin mir bewußt, daß eine wissentlich falsche Abgabe der vorstehenden Erklärung meinen Ausschluß von weiteren Auftragserteilungen zur Folge hat.

Die Finanzämter stellen die Unbedenklichkeitsbescheinigungen mit folgendem Wortlaut aus:

Finanzamt

....., den

Bescheinigung

Es bestehen keine steuerlichen Bedenken dagegen, daß d in öffentliche Aufträge erteilt werden.

Diese Bescheinigung gilt, wenn sie nicht vorher widerrufen wird, bis 19.....

Unterschrift des Sachbearbeiters

Dienstsiegel

GMBl. 1975, S. 276

Vorschlagswesen in der Bundesverwaltung

— Bek. d. BMI v. 24. 2. 1975 — Z I 6 — 006 131/4 —

Gem. Abschn. C Nr. 9 Satz 2 der Richtlinien der Bundesregierung für das Vorschlagwesen in der Bundesverwaltung i. d. F. vom 11. Oktober 1965 (GMBl. S. 367) gebe ich bekannt, daß der Prüfungs- und Bewertungsausschuß für das Vorschlagswesen beim Bundesministerium des Innern die nachstehenden Vorschläge mit Geldprämien von mindestens 100,— DM ausgezeichnet hat.

1. **Verpflegungsabrechnung des BGS**
 Geldprämie: 200,— DM
 Einsender: ROA Georg Kendl, Leiter der Verwaltungsstelle GSV Süd, Deggendorf

2. **Aufnahme eines Feldes „Bankleitzahl"**
 Geldprämie: 175,— DM
 Einsender: ZOS Jürgen Schwan, OFD Stuttgart

3. **Unterbringung in Zelten (Gruppenzelten) bei Einsätzen und Übungen**
 Geldprämie: 150,— DM
 Einsender: Hauptmann i. BGS Hans Baier, 2./GSA A Süd, Grafenau

4. **Einbau einer zusätzlichen kombinierten Waffenhalterung im le Pkw VW 181 Kfz 23/1 gl**
 Geldprämie: 200,— DM
 Einsender: Hauptmeister i. BGS Wolfgang Molzahn, II./GSG 6, Bodenteich

5. **Einführung eines Universal-Ladegerätes**
 Geldprämie: 700,— DM
 Einsender: Hauptmeister i. BGS Günter Schaller, GS-Schule, Lübeck

6. **Waffentransportkiste für VW-Bus Kfz 31/1**
 Geldprämie: 250,— DM
 Einsender: Oberleutnant i. BGS Helmut Kimmerle, Meister i. BGS Heinz Fischl, I/GSG 1, Deggendorf

7. **Einführung einer einheitlichen Karteikarte für die Kartei der Grenzjäger und Unterführer beim BGS**
 Geldprämie: 150,— DM
 Einsender: Obermeister i. BGS Arthur Rudolph, Stab GSK Mitte, Kassel

8. **Auswertung von Farbbändern**
 Geldprämie: 100,— DM
 Einsender: OSTMR Günther Klein

9. **Sonderwagen II c der Bereitschaftspolizei; Besserung der Gurtzuführung**
 Geldprämie: 250,— DM
 Einsender: K. E. Blind, H. J. Niewerth, BPA I, Porz

10. **Fahndungsmäßige Überprüfung von Reisenden**
 Geldprämie: 700,— DM
 Einsender: OMR Reinhard Finke, Zugkontrolldienst, Grenzschutzstelle Aachen

11. **Einsparung von Haushaltsmitteln bei der Werbung „Rund ums Haus"**
 Geldprämie: 150,— DM
 Einsender: Obermeister i. BGS Franz Jakob, Werbebeamter des BGS, FMH Mitte, Fuldatal

12. **Bau einer Prototyp-Anlage für die Prüfung und anschließende Trocknung von Preßluftflaschen**
 Geldprämie: 300,— DM
 Einsender: Techn. Amtmann Friedrich Ranke, Innensenator Bremen

13. **Einführung eines Vordrucks bei der grenzpolizeilichen Kontrolle**
 Geldprämie: 100,— DM
 Einsender: Hauptmeister i. BGS Winfried Preuß, GS-Stelle Flughafen Düsseldorf

14. **Kostenersparnis für Beschläge bei gleichzeitiger Sicherheit vor Einbrüchen**

Geldprämie: 250,— DM
Einsender: RI Wilhelm Böken,
Ulrich Franke,
GSV Mitte, Alsfeld

15. **Einführung eines Unfallmerkblattes i. V. mit einem Notizzettel für die erforderlichen Daten**

Geldprämie: 125,— DM
Einsender: Hauptmeister i. BGS
Karl Willfahrt,
GSA I/1, Deggendorf

16. **Stromversorgung der Dokumentargeräte**

Geldprämie: 450,— DM
Einsender: Helmut Gebauer,
Eberhard Winter,
Warnamt X, Starnberg

17. **Einsparung von SMitteln Bekleidung (Unterwäsche)**

Geldprämie: 100,— DM
Einsender: RA Heinz Schramm,
GSV Mitte, Kassel

18. **Formänderung bei der Signalpistole 2**

Geldprämie: 200,— DM
Einsender: Hauptmeister i. BGS
Joachim Frese,
I./GSG 3, Fulda

19. **Verbesserung der Sichtverhältnisse am Kfz VW 181**

Geldprämie: 300,— DM
Einsender: Hauptmeister i. BGS
Manfred Riex
GSA III/3, Alsfeld

20. **Einführung einer retroreflektierenden Folie (Abziehbild) für die Kfz-Winkerkellen**

Geldprämie: 150,— DM
Einsender: Hauptmann i. BGS Hans Sellke,
Stab GSK Küste, Bad Bramstedt

GMBl. 1975, S. 276

D. Beamtenrecht und sonstiges Personalrecht des öffentlichen Dienstes

a) Tarifvertrag über eine Zuwendung für die Angestellten der Einfuhr- und Vorratsstellen und der Mühlenstelle vom 28. November 1974

b) Tarifvertrag über eine Zuwendung für die Angestellten der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr vom 28. November 1974

c) Tarifvertrag über eine Zuwendung für die Arbeiter der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr vom 28. November 1974

d) Tarifvertrag über eine Zuwendung für die Arbeiter der Einfuhr- und Vorratsstellen und der Mühlenstelle vom 28. November 1974

e) Tarifvertrag über eine Zuwendung für die landwirtschaftlichen Angestellten in den Gutsbetrieben der Wirtschaftsbetriebe Meppen vom 28. November 1974

— Bek. d. BMI v. 12. 2. 1975 — D III 1 — 220 238/83 —

Nachstehend gebe ich die zwischen den Tarifvertragsparteien vereinbarten Zuwendungstarifverträge bekannt.

Tarifvertrag über eine Zuwendung für die Angestellten der Einfuhr- und Vorratsstellen und der Mühlenstelle

Vom 28. November 1974

Zwischen

der Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide
und Futtermittel,
der Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette,
der Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh,
Fleisch und Fleischerzeugnisse,
der Einfuhr- und Vorratsstelle für Zucker
und Rohtabak,
der Mühlenstelle,
jeweils vertreten durch ihren Vorstand,
diese vertreten durch den Bundesminister des Innern
aufgrund besonderer Vollmachten,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Für die Angestellten
der Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide
und Futtermittel,
der Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette,
der Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh,
Fleisch und Fleischerzeugnisse,
der Einfuhr- und Vorratsstelle für Zucker
und Rohtabak,
der Mühlenstelle
gelten hinsichtlich der Zuwendung die für die Angestellten des Bundes jeweils gültigen Tarifverträge. Bei der Anwendung der für die Angestellten des Bundes geltenden Tarifverträge treten an die Stelle des Bundes als Arbeitgeber
die Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide
und Futtermittel,
die Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette,
die Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh,
Fleisch und Fleischerzeugnisse,
die Einfuhr- und Vorratsstelle für Zucker
und Rohtabak bzw.
die Mühlenstelle.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft; er kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 28. November 1974

Für die Einfuhr- und Vorratsstellen
und für die Mühlenstelle
Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Günter Hartkopf

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —
Jacobi *Merten*

Für die Deutsche Angestllten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —
Heinz Groteguth *Blau*

Tarifvertrag
über eine Zuwendung für die Angestellten der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr
Vom 28. November 1974

Zwischen

der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr,
vertreten durch ihren Präsidenten,
dieser vertreten durch den Bundesminister des Innern
aufgrund besonderer Vollmacht,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Für die unter den Tarifvertrag für die Angestellten der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr vom 23. März 1962 fallenden Angestellten gelten hinsichtlich der Zuwendung die für die Angestellten des Bundes jeweils gültigen Tarifverträge. Bei der Anwendung der für die Angestellten des Bundes geltenden Tarifverträge tritt an die Stelle des Bundes als Arbeitgeber die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft; er kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 28. November 1974

Für die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr
Der Bundesminister des Innnern
In Vertretung
Günter Hartkopf

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —
Jacobi *Merten*

Für die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —
Heinz Groteguth *Blau*

Tarifvertrag
über eine Zuwendung für die Arbeiter der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr
Vom 28. November 1974

Zwischen

der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr,
vertreten durch ihren Präsidenten,
dieser vertreten durch den Bundesminister des Innern
aufgrund besonderer Vollmacht,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Für die unter den Tarifvertrag für die Arbeiter der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr vom 19. Mai 1964 fallenden Arbeiter gelten hinsichtlich der Zuwendung die für die Arbeiter des Bundes jeweils gültigen Tarifverträge. Bei der Anwendung der für die Arbeiter des Bundes geltenden Tarifverträge tritt an die Stelle des Bundes als Arbeitgeber die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft; er kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 28. November 1974

Für die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr
Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Günter Hartkopf

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —
Jacobi *Merten*

Tarifvertrag
über eine Zuwendung für die Arbeiter der Einfuhr- und Vorratsstellen und der Mühlenstelle
Vom 28. November 1974

Zwischen

der Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel,
der Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette,
der Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse,
der Einfuhr- und Vorratsstelle für Zucker und Rohtabak,
der Mühlenstelle,
jeweils vertreten durch ihren Vorstand,
diese vertreten durch den Bundesminister des Innern aufgrund besonderer Vollmachten,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —,

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Für die Arbeiter
der Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel,
der Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette,
der Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse,
der Einfuhr- und Vorratsstelle für Zucker und Rohtabak,
der Mühlenstelle,
gelten hinsichtlich der Zuwendung die für die Arbeiter des Bundes jeweils gültigen Tarifverträge. Bei der Anwendung der für die Arbeiter des Bundes geltenden Tarifverträge treten an die Stelle des Bundes als Arbeitgeber
die Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel,
die Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette,
die Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse,
die Einfuhr- und Vorratsstelle für Zucker und Rohtabak bzw.
die Mühlenstelle.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft; er kann mit einer Frist von einem

Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 28. November 1974

Für die Einfuhr- und Vorratsstellen
und für die Mühlenstelle
Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Günter Hartkopf

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —
Jacobi *Merten*

Tarifvertrag
über eine Zuwendung für die landwirtschaftlichen Angestellten in den Gutsbetrieben der Wirtschaftsbetriebe Meppen
Vom 28. November 1974

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
einerseits

und

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —
andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Für die unter den Tarifvertrag vom 25. November 1969 fallenden landwirtschaftlichen Angestellten in den Gutsbetrieben der Wirtschaftsbetriebe Meppen gelten hinsichtlich der Zuwendung die für die Angestellten des Bundes jeweils gültigen Tarifverträge.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft; er kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 28. November 1974

Für die Bundesrepublik Deutschland:
Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Günter Hartkopf

Für die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —
Heinz Groteguth *H. Knetter*

GMBl. 1975, S. 277

Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag für die Arbeiter der landwirtschaftlichen Betriebe des Bundes in Meppen

— Bek. d. BMI v. 24. 2. 1975 — D III 2 — 220 549/1 —

Nachstehend gebe ich den zwischen dem Bund und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Niedersachsen, am 24. Januar 1975 abgeschlossenen Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag vom 26. November 1968 für die Arbeiter der landwirtschaftlichen Betriebe des Bundes in Meppen bekannt:

Änderungstarifvertrag Nr. 5
vom 24. Januar 1975
zum Tarifvertrag für die Arbeiter der landwirtschaftlichen Betriebe des Bundes in Meppen
vom 26. November 1968

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
— Landesbezirk Niedersachsen —,
vertreten durch die Bezirksleitung,
andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag für die Arbeiter der landwirtschaftlichen Betriebe des Bundes in Meppen vom 26. November 1968, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 28. Mai 1974, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 5 werden die Worte „Tarifvertrag über Kinderzuschläge“ gestrichen.
2. In § 5 wird der Punkt nach dem Wort „Versorgungs-Tarifvertrag“ durch ein Komma ersetzt und der folgende Wortlaut angefügt:
 „Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz,
 Tarifvertrag zu § 8 Abs. 7 des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Bonn, den 24. Januar 1975

Für die Bundesrepublik Deutschland:
Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Günter Hartkopf

Für die Gewerkschaft Gartenbau,
Land- und Forstwirtschaft
— Landesbezirk Niedersachsen —
Schulz

GMBl. 1975, S. 279

Änderungstarifvertrag Nr. 1
vom 22. November 1974
zum Tarifvertrag für die Waldarbeiter des Bundes
vom 5. Oktober 1972

— Bek. d. BMI v. 24. 2. 1975 — D III 2 — 220 501/1 —

Nachstehend gebe ich den mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 22. November 1974 vereinbarten Tarifvertrag bekannt:

Änderungstarifvertrag Nr. 1
vom 22. November 1974
zum Tarifvertrag für die Waldarbeiter des Bundes
vom 5. Oktober 1972

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
— Hauptvorstand —
für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordmark und Nordrhein-Westfalen

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1
Änderung des Tarifvertrages

§ 7 Satz 2 des Tarifvertrages für die Waldarbeiter des Bundes vom 5. Oktober 1972 wird gestrichen.

§ 2
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Bonn, den 22. November 1974

Für die Bundesrepublik Deutschland:
Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Dr. Fröhlich

Für die Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
— Hauptvorstand —
A. Pfeiffer

GMBl. 1975, S. 279

Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Schulbeihilfen an Bundesbedienstete im Inland

— RdSchr. d. BMI v. 20. 2. 1975 — D III 7 — 213 361/5 —

Die Richtlinien über die Gewährung von Schulbeihilfen an Bundesbedienstete im Inland vom 23. Dezember 1968 (GMBl. 1969 S. 52), zuletzt geändert durch mein Rundschreiben vom 14. Juli 1972 (GMBl. S. 536), werden wie folgt geändert:

1. Nummer 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 a) In der Einleitung werden
 aa) der Klammerzusatz wie folgt gefaßt:
 „(§ 2 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 1, 2, 5 und Abs. 4 BUKG)“,
 bb) die Worte „kinderzuschlagsberechtigtes Kind“ durch die Worte „nach § 2 Abs. 3 Nr. 5 BUKG berücksichtigungsfähiges Kind“ ersetzt und
 cc) die Worte „seiner Nachbarorte und“ gestrichen.
 b) Bei Buchstabe a wird das Wort „Volksschulziel“ durch das Wort „Hauptschulziel“ ersetzt.
2. Nummer 1 Satz 2 wird gestrichen.
3. In Nummer 2 Buchstabe a werden die Worte „seiner Nachbarorte und“ gestrichen.
4. In Nummer 2 Buchstabe b werden die Worte „Nachbarorte und“ gestrichen.

Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Nummer 2 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1975, die anderen Änderungen mit Wirkung vom 1. November 1973 in Kraft.

An die
obersten Bundesbehörden
Nachrichtlich:
An die
obersten Landesbehörden

GMBl. 1975, S. 280

VwV zur Änderung der Beihilfevorschriften vom 11. Februar 1975

hier: Berichtigung

Bezug: GMBl. 1975 S. 109

— Bek. d. BMI v. 13. 3. 1975 — D III 7 — 213 100 — 1/1 c —

Artikel 2 Abs. 3 der vorgenannten Verwaltungsvorschrift ist nicht vollständig veröffentlicht worden. Dieser Absatz lautet:

„(3) Die Vorschrift — mit Ausnahme der Ziffer 4 Buchstabe d), Ziffer 6 und Ziffer 11 **Buchstabe b)** gilt auch für vorher entstandene Aufwendungen, die nach Inkrafttreten erstmalig geltend gemacht werden.“

GMBl. 1975, S. 280

Bekanntmachung der Geschäftsstelle des Bundespersonalausschusses Vom 11. Februar 1975

— BPersA 217 012/121 —

Aufgrund des § 103 Abs. 1 BBG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundespersonalausschusses (GMBl. 1958 S. 461) werden die Beschlüsse 49/75, 50/75 und 51/75 bekanntgemacht.

Beschluß Nr. 49/75

Der Bundespersonalausschuß hat in seiner Sitzung am 3. Februar 1975 im Bundesministerium des Innern unter Mitwirkung von

1. Präsident Dr. Schäfer	als Vorsitzender,
2. Ministerialdirektor Hoppe	als Beisitzer,
3. Abteilungspräsident Dietsche	als Beisitzer,
4. Abteilungspräsident Gunkel	als Beisitzer,
5. Ltd. Oberpostdirektor Schell	als Beisitzer,
6. Regierungsdirektor Karrasch	als Beisitzer,

auf den Antrag des Bundesministers des Innern vom 6. Dezember 1974 Az. D I 3 — 216 193/2 beschlossen:

Aufgrund des § 31 Abs. 1 Nr. 5 KrimLV wird eine allgemeine Ausnahme von § 10 Abs. 3 Nr. 3 a.a.O. zugelassen.

Diese Ausnahmebewilligung gilt bis zum 31. Dezember 1975.

Beschluß Nr. 50/75

Der Bundespersonalausschuß hat in seiner Sitzung am 3. Februar 1975 im Bundesministerium des Innern unter Mitwirkung von

1. Präsident Dr. Schäfer	als Vorsitzender,
2. Ministerialdirektor Hoppe	als Beisitzer,
3. Abteilungspräsident Dietsche	als Beisitzer,
4. Abteilungspräsident Gunkel	als Beisitzer,
5. Ltd. Oberpostdirektor Schell	als Beisitzer,
6. Regierungsdirektor Karrasch	als Beisitzer,

auf den Antrag des Bundesministers des Innern vom 8. Januar 1975 Az. BGS II 3 — 660 338/2 beschlossen:

Aufgrund des § 42 Abs. 1 Nr. 5 BGSLV wird eine allgemeine Ausnahme von § 7 Abs. 3 Nr. 2 a.a.O. zugelassen.

Diese Ausnahmebewilligung gilt bis zum 31. Dezember 1975.

Beschluß Nr. 51/75

Der Bundespersonalausschuß hat in seiner Sitzung am 3. Februar 1975 im Bundesministerium des Innern unter Mitwirkung von

1. Präsident Dr. Schäfer	als Vorsitzender,
2. Ministerialdirektor Hoppe	als Beisitzer,
3. Abteilungspräsident Dietsche	als Beisitzer,
4. Abteilungspräsident Gunkel	als Beisitzer,
5. Ltd. Oberpostdirektor Schell	als Beisitzer,
6. Regierungsdirektor Karrasch	als Beisitzer,

auf den Antrag des Präsidenten der Deutschen Bundesbank vom 20. Dezember 1974 beschlossen:

Aufgrund des § 47 Abs. 1 Nr. 4 der Vorschriften über die Vorbildung und die Laufbahnen der Beamten der Deutschen Bundesbank (BBkLV) wird eine allgemeine Ausnahme von § 10 Abs. 3 Nr. 3 a.a.O. zugelassen.

Diese Ausnahmebewilligung gilt bis zum 31. Dezember 1975.

GMBl. 1975, S. 280

V. Verfassung, Staatsrecht und Verwaltung, Medienpolitik

Ausländerrecht

hier: Städte und Landkreise in den überlasteten Siedlungsgebieten

— RdSchr. d. BMI v. 14. 3. 1975 — V II 6 — 125 331 — 4 g/2 —

Das Verfahren zur Regulierung des Zuzugs ausländischer Arbeitnehmer in überlastete Siedlungsgebiete tritt am 1. April 1975 in Kraft. Das von diesem Tage an durch die Ausländerbehörden auszugebende Beiblatt zur Aufenthaltserlaubnis erhält folgende Fassung:

Aufzählung der Städte und Landkreise in den überlasteten Siedlungsgebieten (Stand: 1. April 1975)

	Städte	Landkreise
Baden-Württemberg	Mannheim	Böblingen
	Pforzheim	Esslingen
	Stuttgart	Ludwigsburg
	Ulm	Rems-Murr-Kreis
		Schwarzwald-Baar-Kreis
Bayern	Augsburg	Dachau
	Fürth	Ebersberg
	Ingolstadt	Fürstenfeldbruck
	München	München
	Nürnberg	Starnberg
Hessen	Frankfurt (Main)	Groß-Gerau
	Hanau	
	Offenbach (Main)	
Nordrhein-Westfalen	Krefeld	
	Remscheid	

An die
Innenminister (-senatoren)
der Länder

GMBl. 1975, S. 281

BGS. Bundesgrenzschutz

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Verpflichtung der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz zum Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft

Vom 17. Februar 1975

Nach § 28 in Verbindung mit § 7 des Bundespolizeibeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1281) und § 30 Abs. 1 in Verbindung mit § 36 Abs. 3 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1281), beide Gesetze zuletzt geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3716), wird folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

1. **Gemeinschaftsunterkunft:**

1.1. Jede für einen zum Wohnen in Gemeinschaftsunterkunft verpflichteten Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz von Amts wegen bereitgestellte Unterkunft ist Gemeinschaftsunterkunft im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift.

1.2. Als Gemeinschaftsunterkunft bei Übungen und Einsätzen gelten auch behelfsmäßige Unterbringungsmöglichkeiten (z. B. in Zelten, Schulräumen).

1.3. Familienwohnungen innerhalb eines Unterkunftsbereiches (Dienst- oder Mietwohnungen) sind keine Gemeinschaftsunterkünfte.

1.4. Die Gemeinschaftsunterkunft wird unentgeltlich bereitgestellt. Ledige Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz, die zum Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft verpflichtet sind, erhalten den Ortszuschlag nach § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes. Dies gilt auch, wenn sie in eine Krankenabteilung des Bundesgrenzschutzes oder in eine Krankenanstalt eingewiesen werden sowie bei Abordnungen und Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit.

2. **Ständige Verpflichtung zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft**

2.1. Zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft sind gemäß § 7 Abs. 1 BPolBG verpflichtet:

Alle Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz, mit Ausnahme des Grenzschutzeinzeldienstes, die noch keine fünf Dienstjahre abgeleistet oder noch nicht das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben. Dienstzeit im Sinne dieser Vorschrift ist die Dienstzeit nach § 8 des Bundespolizeibeamtengesetzes. Die Verpflichtung endet mit Ablauf des Monats, der dem Monat vorhergeht, in dem der Beamte das fünfte Dienstjahr oder das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet.

2.2. Von der Verpflichtung nach Nummer 2.1. sind befreit: Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz, die verheiratet, verwitwet oder geschieden sind oder deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn sie am Dienstort oder in seinem Einzugsgebiet (§ 2 Abs. 6 des Bundesumzugskostengesetz — BUKG) einen eigenen Hausstand (§ 7 BUKG) führen oder wenn ihnen die tägliche Rückkehr zum Wohnort zuzumuten ist (§ 4 Abs. 1 und § 6 der Trennungsgeldverordnung) und sie von dieser Möglichkeit auch tatsächlich Gebrauch machen.

2.3. Die Kommandeure der Grenzschutzkommandos und der Kommandeur der Grenzschutzschule können andere als in Nummer 2.2. bezeichnete Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz aus wichtigen persönlichen Gründen widerruflich von der Verpflichtung zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft befreien, wenn dadurch die Einsatzbereitschaft der Verbände und Einheiten des Bundesgrenzschutzes nicht beeinträchtigt

wird. Die Befreiung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen entfallen sind.

2.4. Ist einem Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz bei einem Verbot der Führung der Dienstgeschäfte das Betreten der Gemeinschaftsunterkunft untersagt worden oder lassen disziplinarische oder sonstige Gründe das Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft nicht mehr zu, so ist die Verpflichtung zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft schriftlich aufzuheben.

2.5. Die unter Nummer 2.1. einschließlich der unter Nummer 2.2. und 2.3. genannten Beamten haben bei Dienstreisen, Abordnungen und Lehrgängen eine von Amts wegen unentgeldlich bereitgestellte Gemeinschaftsunterkunft in Anspruch zu nehmen.

2.6. Verpflichtung, Befreiung und Widerruf sind schriftlich zu verfügen und sollen mit Ausnahme eines Falles gemäß Nummer 2.4. mit Wirkung vom Ersten eines Monats ausgesprochen werden.

3. Vorübergehende Verpflichtung zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft:

3.1. Für die Dauer eines Einsatzes zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung im Sinne des § 2 Nr. 3 sowie der §§ 3, 4, 5 und 9 Abs. 1 des Bundesgrenzschutzgesetzes sowie für die Dauer einer angeordneten Bereitschaftsmaßnahme oder einer entsprechenden Übung können die Abteilungskommandeure, die Führer von selbständigen Einheiten und die Vorsteher der Grenzschutzämter anordnen, daß die ihnen unterstellten, zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft an sich nicht verpflichteten Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen.

3.2. Aus Anlaß der Teilnahme an Lehrgängen haben auch die zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft sonst nicht verpflichteten Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz während der Dauer des Lehrganges eine von Amts wegen unentgeltlich bereitgestellte Gemeinschaftsunterkunft in Anspruch zu nehmen. In begründeten Ausnahmefällen können Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz durch den Kommandeur der Grenzschutzschule und bei Lehrgängen außerhalb der Grenzschutzschule durch den Lehrgangsleiter von dieser Verpflichtung befreit werden.

3.3. Für die Abfindung der nach den Nummern 2.5., 3.1. und 3.2. unentgeltlich untergebrachten Beamten mit Reisekosten und Trennungsgeld sind die einschlägigen Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes und der Trennungsgeldverordnung anzuwenden.

4. Pflicht zum Wohnen an Bord:

Für die Dauer des Dienstes auf See sind alle Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz zur Inanspruchnahme der Bordunterkunft (Gemeinschaftsunterkunft) verpflichtet. Die Nummern 3.2. und 3.3. gelten entsprechend.

5. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Verwaltungsvorschrift über die Verpflichtung der Vollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz zum Wohnen in Gemeinschaftsunterkünften vom 12. Mai 1958 (GMBl. S. 211) aufgehoben.

Bonn, den 17. Februar 1975
BGS I 4 — 660 313/1

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Dr. Fröhlich

GMBl. 1975, S. 281

Ungültigkeitserklärungen von BGS-Führerscheinen

— Bek. d. BMI v. 19. 2. 1975
— BGS II 5 (K) — 671 651 I —

Die Bundesgrenzschutz-Führerscheine

Nr. 30/73 für Klasse 2, ausgestellt am 2. 5. 73 durch GSA T Nord Winsen/Luhe, für den GTJ Uwe Biernath, geb. am 25. 4. 1953

Nr. 90/66 für Klasse 2, ausgestellt am 20. 4. 66 durch Grenzschutzabteilung II./5 Braunschweig für den HW Hans-Jürgen Pikringer, geb. am 2. 2. 1944

Nr. 54/73 für Klasse 3, ausgestellt am 18. 12. 73 durch I./GSG 4 Bad Hersfeld für den GTJ Günter Krahl, geb. 29. 4. 1955

Nr. 26/67 für Klasse 3, ausgestellt am 26. 4. 67 durch II./GSG 3 Hünfeld für den GHJ Joachim Seifert, geb. am 24. 6. 1946

Nr. 3/72 für Klasse 3, ausgestellt am 17. 1. 72 durch I./GSG 2 in Bayreuth für den GHJ Alfons Stegbauer, geb. am 16. 11. 1950

Nr. 1/71 für Klassen 1, 2 und 3, ausgestellt am 20. 3. 74 durch GS-Fernmeldeabteilung Bonn-Duisdorf für den OW Peter Hendrichs, geb. am 20. 11. 1949

Nr. 27/72 für Klassen 2 und 3, ausgestellt am 14. 6. 72 durch II./GSG 3 in Hünfeld für den GHJ Günter Fennel, geb. am 31. 5. 1952

Nr. 72/72 für Klasse 2, ausgestellt am 4. 10. 72 durch die GSA T Nord in Winsen/Luhe für den GTJ Jürgen Urban, geb. am 20. 11. 1952

Nr. 13/71 für Klasse 1, ausgestellt am 15. 10. 71 durch Grenzschutzabteilung A Süd in Deggendorf für den OW Josef Bartl, geb. am 8. 4. 1953

Nr. 53/72 für Klasse 2 und 3, ausgestellt am 22. 12. 72 durch Grenzschutzabteilung IV./6 in Gifhorn für den GOJ Heinz Schmidt, geb. am 29. 4. 1951

Nr. 19/70 für Klasse 2 und 3, ausgestellt am 26. 3. 70 durch I./GSG 3 in Fulda für den GHJ Werner Schäfer, geb. am 17. 5. 1950

Nr. 17/70 für Klasse 3, ausgestellt am 6. 3. 70 durch III./GSG 3 Alsfeld für den HW Hans-Walter Schmidt, geb. am 5. 2. 1950

Nr. 31/74 für Klasse 2 und 3, ausgestellt am 9. 4. 74 durch I./GSG 7 in Ratzeburg für den GTJ Uwe Steffens, geb. am 3. 1. 1954

Nr. 12/71 für Klasse 2, ausgestellt am 2. 4. 71 durch I./GSG 6 in Lüneburg für den HW Wolfgang Hartmann, geb. am 28 .12. 1947

Nr. 31/74 für Klasse 3, ausgestellt am 28. 5. 74 durch GSA T Mitte, St. Augustin für den GTJ Hans Willi Hilger, geb. am 4. 10. 1954

Nr. 5/51 für Klasse 1, 2 und 3, ausgestellt am 18. 10. 51 durch II./GSG 8 in Lübeck für den HMR Johannes Reichwald, geb. am 9. 12. 1919

Nr. 64/73 für Klasse 1, ausgestellt am 17. 9. 1973 durch GSA A Süd Deggendorf für den GTJ Ludwig Ostler, geboren am 29. 7. 1954

Nr. 72/80 für Klasse 2 und 3, ausgestellt am 13. 7. 72 durch I./GSG 1 Deggendorf für den GHJ Reinhard Prem, geboren am 11. 2. 1951

Nr. 2/73 für Klasse 2 und 3, ausgestellt am 3. 1. 73 durch Stab GSK Nord Hannover für den HW Ludwig Friedhof, geboren am 13. 8. 1951

Nr. 1973/10 für Klasse 2 und 3, ausgestellt am 7. 5. 73 durch GSA A Küste Bredtstedt für den GOJ Hans-Günter Tischler, geboren am 13. 5. 1953

Nr. 1973/16 für Klasse 2, ausgestellt am 18. 4. 73 durch II./GSG 1 Nabburg für den MR Christian Brandt, geboren am 11. 1. 1949

Nr. 1971/7 für Klasse 2 und 3, ausgestellt am 23. 6. 71 durch I./GSG 1 Deggendorf für den OW Rolf Fischer, geboren am 7. 3. 1950

Nr. 70/166 für Klasse 3, ausgestellt am 3. 11. 1970 durch II./GSG 8 Lübeck für den OW Udo Weißenfeld, geboren am 12. 1. 1953

Nr. 62/282 für Klasse 2 und 3, ausgestellt am 18. 5. 62 durch II./GSG3 Hünfeld für den OMR Horst Nickel, geboren am 24. 1. 1937

Nr. 1970/1 für Klasse 3, ausgestellt am 15. 12. 70 durch GSA Bonn für den GTJ Günter Lamb, geboren am 1. 1. 1950

Nr. 44/74 für Klasse 3, ausgestellt am 30. 5. 74 durch II./GSG 5 Braunschweig für den GTJ Andreas Wöhler, geboren am 30. 5. 1955

Nr. 75/74 für Klasse 3, ausgestellt am 8. 11. 74 durch III./GSA 5 Duderstadt für den GTJ Dieter Kopp, geboren am 26. 9. 1954

sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt.

GMBl. 1975, S. 282

ZV. Zivile Verteidigung

Freistellung vom Wehr- oder Zivildienst nach § 13 a Abs. 1 Wehrpflichtgesetz und § 8 Abs. 2 Katastrophenschutzgesetz bzw. § 14 Abs. 1 Zivildienstgesetz;

hier: Richtlinien für die Beurlaubung von Helfern des Katastrophenschutzes

— Bek. d. BMI v. 18. 2. 1975 — ZV 4 — (M 750 015/3 I) der vom Bundesamt für Zivilschutz unter dem 5. November 1974 — KS 2 — 334 — 70 — erlassenen Richtlinien —

Helfer, die nach § 8 Abs. 2 des Katastrophenschutzgesetzes oder nach § 14 Abs. 1 des Zivildienstgesetzes im Katastrophenschutz mit der Folge der Nichtheranziehung zum Wehrdienst mitwirken, können nach folgenden Regeln vorübergehend von ihrer Mitwirkungspflicht beurlaubt werden:

I.

1. **Erholungsurlaub**

 Während der Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs von rund fünf Wochen ist der Helfer von der Ausübung der ihm im Rahmen des Katastrophenschutzes obliegenden Dienstpflichten befreit.

2. **Dienstbefreiung**

 Von einzelnen Ausbildungsveranstaltungen kann dem Helfer aus wichtigem Grund Dienstbefreiung gewährt werden.

3. **Sonderurlaub**

 1. Für eine berufliche Aus- und Fortbildung oder zur Ausübung einer Berufstätigkeit kann dem Helfer Sonderurlaub gewährt werden, wenn

 a) er mindestens zwei Jahre im Katastrophenschutz mitgewirkt und seine Grundausbildung in einem Fachdienst des Katastrophenschutzes abgeschlossen hat und sich nicht in einem weiterführenden Ausbildungsabschnitt (z. B. in Unterführer- oder Führerausbildung) befindet und

 b) seine Mitwirkung im Katastrophenschutz i. S. von § 43 Abs. 2 KatS-Organisation-VwV (weitere Mitwirkung) am neuen Aufenthaltsort wegen des nur vorübergehenden Aufenthalts nicht zweckmäßig oder aus anderen Gründen nicht möglich ist.

 Sachverhalte, die einen Sonderurlaub rechtfertigen, können u. a. Volontär- oder Studienzeiten, Sprachkurse oder auswärtige Montagetätigkeiten sein.

 2. In persönlichen Härtefällen (z. B. zeitweise Übernahme des elterlichen Betriebes) kann Sonderurlaub auch beim Nichtvorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen gewährt werden.

 3. Der Sonderurlaub soll höchstens sechs Monate betragen. Wird Sonderurlaub gewährt, der über sechs Monate hinausgeht, so ist die 10jährige Verpflichtungszeit um den sechs Monate überschreitenden Zeitraum hinauszuschieben. Der Sonderurlaub darf insgesamt jedoch nicht mehr als ein Jahr betragen.

II.

Verfahren

1. Beim Erholungsurlaub hat der Helfer den Beginn und die Dauer seines Urlaubs rechtzeitig seinem Einheitsführer anzuzeigen.

2. Über Dienstbefreiung von einzelnen Ausbildungsveranstaltungen entscheidet der Einheitsführer nach pflichtgemäßem Ermessen.

3. Sonderurlaub ist schriftlich zu beantragen und zu begründen.

 Über den Antrag auf Gewährung eines Sonderurlaubs entscheidet der Hauptverwaltungsbeamte.

 Bei der Entscheidung über die Gewährung von Sonderurlaub sind die Belange des Katastrophenschutzes und die privaten Belange des Helfers gegeneinander abzuwägen.

4. Der Urlaub wird schriftlich genehmigt, soweit für den Antrag Schriftform erforderlich ist.

III.

Beendigung des Urlaubs aus besonderen Gründen

1. Erholungsurlaub und Sonderurlaub können aus wichtigen Gründen widerrufen werden. Sie enden ohne Widerruf mit der Feststellung des Spannungs- oder Verteidigungsfalles.

2. Überschreitet ein Helfer ohne triftigen Grund den Zeitraum, für den ihm Urlaub gewährt worden ist, so ist dem Kreiswehrersatzamt bzw. dem Bundesamt für den Zivildienst anzuzeigen, daß der Helfer nicht mehr im Katastrophenschutz mitwirkt.

GMBl. 1975, S. 283

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit

Ausnahmegenehmigung zur Durchführung eines Versuches mit dem neuentwickelten Rauchprodukt Cytrel

— Bek. d. BMJFG v. 3. 2. 1975 — 414 — 6370 — 3/10 —

Der Firma Haus Neuerburg GmbH, Köln, ist folgende Ausnahmegenehmigung erteilt worden:

Aufgrund des § 37 Abs. 1, 2 Nr. 1 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4—6 des Gesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen (Lebensmittel-Bedarfsgegenständegesetz) vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1946), lasse ich im Einvernehmen mit den Herren Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft zur Durchführung eines Versuches unter amtlicher Beobachtung ausnahmsweise die Herstellung und das Inverkehrbringen von Zigaretten zu, deren Tabakgehalt bis zu 25 % durch das Rauchprodukt Cytrel (Tabakersatzstoff) ersetzt worden ist.

Die Ausnahmegenehmigung wird unter der Voraussetzung erteilt, daß die Qualität des Rauchproduktes den in Ihrem Schreiben vom 29. November 1974 gemachten Angaben entspricht.

Die im Rahmen dieses Versuches hergestellte und in den Verkehr gebrachte Zigarettenanzahl darf nicht mehr als 4 Milliarden Stück jährlich (= 950 t Rauchprodukt) betragen.

Das Rauchprodukt Cytrel darf nur für die Herstellung neuer, auf dem Markt noch unbekannter Zigarettenmarken oder in abgewandelten Versionen bestehender Zigarettenmarken, die sich jedoch von letzteren deutlich unterscheiden müssen, Verwendung finden. Auf der Schauseite der Packungen oder Umhüllungen, in denen unter Mitverwendung des Rauchproduktes Cytrel hergestellte Zigaretten in den Verkehr gebracht werden, muß deutlich sichtbar und leicht lesbar der Hinweis angebracht sein:

„... % tabakfreie Beimischung aus neuentwickeltem Rauchprodukt".

Die amtliche Beobachtung des Versuches, die auf Ihre Kosten erfolgt, obliegt der Landesanstalt für Lebensmittel, Arzneimittel- und gerichtliche Chemie Berlin. Die Ausnahmegenehmigung wird für die Zeit vom 1. Februar 1975 bis 31. Januar 1977 erteilt; sie kann jederzeit aus wichtigem Grunde vor Ablauf dieser Frist widerrufen werden.

GMBl. 1975, S. 284

Ausnahmegenehmigung zur Durchführung eines Versuches mit Zigaretten, deren Filter Glyzerin enthalten

— Bek. d. BMJFG v. 12. 2. 1975 — 414 — 6370 — 3/4 —

Die der Firma Haus Neuerburg GmbH, Köln, erteilte Ausnahmegenehmigung zur Durchführung eines Versuches mit Zigaretten, deren Filter Glyzerin enthalten, ist gegenstandslos geworden. Sie wird daher mit sofortiger Wirkung widerrufen.

GMBl. 1975, S. 284

Herstellung und Inverkehrbringen einer diätischen Margarine unter Zusatz von Sorbinsäure

— Bek. d. BMJFG v. 13. 2. 1975 — 412 — 6140 — 3/4 —

Der Firma Walter Rau — Lebensmittelwerke —, Hilter, ist nachstehende Ausnahmegenehmigung erteilt worden:

Aufgrund des § 37 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) lasse ich im Einvernehmen mit den Herren Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft abweichend von den §§ 4 a, 4 e Nr. 1 des Lebensmittelgesetzes (LMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1936 (RGBl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945), sowie § 5 Abs. 1 und § 6 der Verordnung über diätische Lebensmittel vom 20. Juni 1963 (BGBl. I S. 415), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Fleisch-Verordnung vom 28. März 1973 (BGBl. I S. 293), ausnahmsweise zu, daß von der Firma Walter Rau — Lebensmittelwerke —, Hilter, eine diätische Margarine, deren Fettanteil mindestens 95 % mittelkettige Triglyceride mit einer Kohlenstoffzahl von C_8 und C_{10} enthält, unter Zusatz von Sorbinsäure als Konservierungsmittel hergestellt und zur Verwendung bei Fettresorptionsstörungen in den Verkehr gebracht wird.

Für die Durchführung des Versuchs gelten folgende Auflagen:

1. Der Gehalt an Sorbinsäure darf 1,2 Gramm im Kilogramm nicht überschreiten und ist durch die Worte „mit Konservierungsstoff Sorbinsäure" in deutlich sichtbarer, leicht lesbarer Schrift in Verbindung mit der Angabe der Art des Inhalts sowie in Verbindung mit der Angabe des diätetischen Verwendungszwecks kenntlich zu machen.
2. Die im Rahmen dieser Versuchsgenehmigung hergestellte Produktionsmenge darf nicht mehr als 100 t jährlich betragen.
3. Die amtliche Beobachtung dieses Versuchs obliegt dem Chemischen Untersuchungsamt der Stadt Osnabrück; sie wird auf Ihre Kosten durchgeführt. Der Beginn des Versuches ist mir und dem Chemischen Untersuchungsamt der Stadt Osnabrück anzuzeigen.

Die Ausnahmegenehmigung gilt bis zum 31. Dezember 1976; sie kann aus wichtigem Grund vor Ablauf dieser Frist widerrufen werden.

GMBl. 1975, S. 284

Personalnachrichten

Auswärtiges Amt

Ernannt sind:

Zum Ministerialdirektor
Ministerialdirigent
Dr. Klaus Blech, Zentrale

Zum Ministerialdirigenten
die Vortragenden Legationsräte Erster Klasse
Dr. Andreas Meyer-Landrut, Zentrale
Dr. Helmut Redies, Zentrale

Zum Vortragenden Legationsrat Erster Klasse
Vortragender Legationsrat
Dr. Hans Ludwig Waiblinger, Zentrale

Zum Botschaftsrat Erster Klasse
die Botschaftsräte
Dr. Günter Knackstedt, Madrid
Dr. Rolf Möhler, (beurlaubt zur Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Brüssel)
Karl Münch, Budapest

Zur Vortragenden Legationsrätin
Legationsrätin Erster Klasse
Wiltrud Holik, Zentrale

Zum Vortragenden Legationsrat
die Legationsräte Erster Klasse
Dirk von Haeften, Zentrale
Alfred Heider, Zentrale
Dr. Norwin Graf Leutrum von Ertingen, Zentrale

Zum Botschaftsrat
die Legationsräte Erster Klasse
Klaus Jerg Bosch, Paris
Dr. Ludger Buerstedde, Paris OECD
Dr. Uwe Kaestner, Quito
Hans-Albrecht Schraepler, Peking
Dr. Klaus Schrameyer, Warschau

Zum Regierungsmedizinaldirektor
Oberregierungsmedizinalrat
Dr. Wolfgang Wehnert, Kabul

Zum Ministerialrat
Regierungsdirektor
Karl Herbert Becker, Tokyo

Zum Legationsrat Erster Klasse
die Legationsräte
Dr. Detlof von Berg, Zentrale
Dr. Hans-Bodo Bertram, Zentrale
Jürgen Chrobog, Zentrale
Dr. Michael Jansen, Caracas
Hans-Joachim Kiderlen, Moskau
Dieter Koepke, Quito
Dr. Dietmar Kreusel, Dacca
Dr. Alexander von Rom, Jaunde
Jürgen Staks, Tripolis

Zum Konsul Erster Klasse
Konsul
Dr. Dieter Boden, Leningrad

Zur Legationsrätin
die Legationssekretärinnen
Anita von Boeckh
Christiane Neumann-Kleinpaul

Zum Legationsrat
die Legationssekretäre
Dr. Lutz-Arwed Bentin, New York VN
Dr. Roland Kliesow, Athen
Reinhart Kraus, Paris
Ulrich Nitzschke, Jakarta
Dr. Gerhard Nourney, Zentrale
Oberamtsrat
Erich Urmoneit, Zentrale

Zum Oberamtsrat
Gerhard Assler
Josef Bens
Robert Brunhöber
Gerd Christians
Heinz Freudenberger
Gerhard Gegenheimer
Arno Hoffmann
Matthias Mauer
Karl Heinz Nikodemus
Eduard Schäfer
Hubert Trempenau
Anton Willbold
alle Zentrale

Zum Kanzler I. Kl.
die Kanzler
Olaf Fitzner, Singapur
Wilhelm Schüpp, Kampala

Zur Amtsrätin
Regierungsamtmännin
Antonie Kaifenheim, Dakar

Zum Amtsrat
die Regierungsamtmänner
Manfred Asser, Wien
Lothar Bajog
Johannes Dederich
Wolfgang Fischer, Kairo
Karl-Heinz Flunker, Rabat
August Hummel
Günther Jaedtke, Genf (Inter. Org.)
Kurt Kaesmacher
Peter Kehry
Johann Kirschbaum
Werner Meyer
Reinhard Pällmann, San Francisco
Herbert Reker, Amsterdam
Bernhard Rieseler
Fritz Schmid, London
Hugo Stotz, Bern
Gotthard Wawoczny, Rotterdam
Horst Ziemann

Zur Regierungsamtmännin
Konsulatssekretärin I. Kl.
Marianne Lauer, Rio de Janeiro

Zum Regierungsamtmann
die Konsularsekretäre I. Kl.
Herbert von der Banck, Belgrad
Udo Dahmen, Brasilia
Klaus Fleischmann, Recife
Albert Gisy, Genf
Bernd Hafenberg, Amman
Gerhard Helling, Lima
Christoph Höpfner, Tripolis
Magnus Huber, Jakarta
Helmut Krauss, Damaskus
Hans-Jochen Kunze, Genf
Jörg Müller, New Delhi

Hansotto Obernesser, Cordoba
Hans-Georg Schnarr, Zentrale
Manfred Schurr, Duala
Volker Seger, Caracas
Bernhard Striese, Jakarta
Willi Hans Wallmichrath, N'Djamena
Wolfgang Weicht, Zentrale

Zum Konsulatssekretär I. Kl.
die Konsulatssekretäre
Wilfried Buchalla, Zentrale
Paul Golz, Zentrale
Franz-Josef Schükri, Zentrale
Peter Seidel, Teheran
Jürgen Wiskirchen, Zentrale

Der Bundesminister des Innern

Ernannt sind:
Zum Ministerialdirigenten
Ministerialrat Alfred Breier

Zum Ministerialrat
die Regierungsdirektoren
Heinz-Dieter Lenz
Herbert Schmülling

Zum Regierungsdirektor
die Oberregierungsräte
Burkhard Bahners
Dr.-Ing. Arnulf Matting
Dr. Wolf Dieter von Noorden

Zum Oberregierungsrat
die Regierungsräte
Klaus-Dieter Bennewitz
Dr. Klaus-Peter Thomsen

Zum Regierungsrat
Volker Bartholdy
Dr. Ortlieb Fliedner, (bisher: Universität Bonn)
Dieter Wellmann
Gernot Witzlau (bisher: Finanzamt Köln-Süd)

Zum Amtsrat
Regierungsamtmann Martin Weber

Zum Regierungsamtmann
Regierungsoberinspektor
Ludwig Schmitt

Zum Regierungsoberinspektor
die Regierungsinspektoren
Horst Arend
Dietmar Grell

Bundesamt für Zivilschutz

Ernannt ist
Zum Leitenden Regierungsdirektor
Regierungsdirektor Eberhard Hönig

Bundeskriminalamt

Ernannt ist:
Zum Leitenden Regierungskriminaldirektor
Regierungskriminaldirektor
Heinz-Günter Zimmermann

Institut für Angewandte Geodäsie

Ernannt ist:
Zum Direktor des Instituts für Angewandte Geodäsie
Leitender Regierungsvermessungsdirektor
Prof. Dr.-Ing. Rudolf Förstner

In den Ruhestand getreten:
Direktor des Instituts für Angewandte Geodäsie
Prof. Dr.-Ing. Herbert Knorr

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit

Ernannt sind:
Zum Ministerialrat
die Regierungsdirektoren
Dr. Horst Drews
Josef Schmidt

Zum Regierungsdirektor
die Oberregierungsräte
Helmut Butke
Dr. Karl Evers
Dr. Martin Lenz
Walter Meyer
Heinz Thum

Zur Oberregierungsmedizinalrätin
Dr. Irene Hohage

Zum Oberregierungsveterinärrat
Regierungsveterinärrat Dr. Hans D. Böhm

Zum Oberregierungsrat
die Regierungsräte
Dr. Jürgen Hagemann
Harald Hottelet
Walter Karlisch
Hans Stark

Zum Oberamtsrat
die Amtsräte
Walter Antoine
Hartwig Lürick

Zum Amtsrat
die Regierungsamtmänner
Hans Peter Feilen
Hans-Ulrich Gattermann
Dieter Schinnen

Zum Regierungsinspektor
die Amtsinspektoren
Kurt Görs
Heinz Peters
Kurt Schneider
Reinhold Schultz

Auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt:
Ministerialrat Hans Kuhlmey
Ministerialrat Adolf Michaelis

Der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen

Ernannt sind:
Zum Regierungsdirektor
die Oberregierungsräte
Wolfgang Keppler
Jakob Stubenrauch
Manfred Weiler

Zum Oberregierungsrat
Regierungsrat Werner Simianer

Zum Oberamtsrat
die Amtsräte
Hans-Günter Hoppe
Heinrich Jabin

Zum Regierungsamtmann
Regierungsoberinspektor Dieter Klitzsch

Zum Regierungsinspektor
Gerhard Lorth

Auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt:
Ministerialrat Dr. Hans Liebrich

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft

Ernannt sind:
Zum Ministerialdirigenten
Ministerialrat
Dr. Hermann Schmidt

Zum Regierungsdirektor
die Oberregierungsräte
Christoph Dalibor
Hermann Keuchel
Rainer Teschner

Zum Oberregierungsrat
die Regierungsräte
Dieter Fehlemann
Hans-Konrad Koch

Zur Regierungsrätin
Studienrätin
Uta Paffhausen

Zum Regierungsrat
Dr. Uwe Bake
Georg Girardet
Wedig von Heyden
Dr. Hans-Friedrich Meyer
Dr. Wilhelm Neufeldt

Zum Oberamtsrat
die Amtsräte
Heinz Kessel
Peter Thielen

Zum Amtsrat
Regierungsamtmann
Gerhard Kölpin

Zum Regierungsamtmann
Regierungsoberinspektor
Hans Hentschel

Presse- und Informationsamt der Bundesregierung

Ernannt sind:
Zum Regierungsdirektor
Oberregierungsrat Hans Kubatz

Zum Oberamtsrat
Amtsrat Martin Klein

Zum Regierungsinspektor
Helmut Link

GMBl. 1975, S. 285

HERAUSGEBER
Bundesministerium des Innern
53 Bonn 7, Rheindorfer Straße 198, Ruf 7 81 (Vermittlung)